

SATZUNG

über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (ABS) der Stadt Sulzbach-Rosenberg

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erlässt aufgrund des Art. 5 KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), geändert durch Gesetze vom 24. Dezember 1993 (GVBl. S. 1063), vom 08. Juli 1994 (GVBl. S. 553), vom 26. April 1996 (GVBl. S. 152), vom 27. Dezember 1996 (GVBl. S. 541), vom 09. Juni 1998 (GVBl. S. 293), vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424), vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 322) (FN BayRS 2024-1-I) in Verbindung mit Art. 23, 24 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung elektronischer Verwaltungstätigkeiten v. 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962) folgende

SATZUNG

über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (ABS)

§ 1 Beitragserhebung

(1) Die Stadt erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von

1. Ortsstraßen,
2. Überbreiten von Ortsdurchfahrten an Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, sofern sie der Schaffung der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines besonderen Vorteils von Grundstücken dienen oder zu dienen bestimmt sind (Überbreiten),
3. Gehwegen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen,
4. Radwegen an Ortsdurchfahrten von Staats- oder Kreisstraßen, sofern diese nicht auch auf den anschließenden freien Strecken vorhanden oder vorgesehen sind,
5. beschränkt öffentlichen Wegen,
6. Parkplätzen,

(2) Der Beitrag wird auch für die erstmalige Herstellung der in Absatz 1 Nr. 2 mit Nr. 4 genannten Anlagen erhoben.

(3) Die Erhebung von Beiträgen ist ausgeschlossen, soweit für die Baumaßnahmen Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zu erheben sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich

nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme gemäß Ausbauprogramm einschließlich des notwendigen Grunderwerbs tatsächlich beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 8) entsteht die Beitragsschuld mit dem Ausspruch der Kostenspaltung, frühestens jedoch mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der benötigten Grundflächen,
2. die Freilegung der Flächen,
3. den Straßen- und Wegekörper mit allen technisch erforderlichen Einrichtungen, sowie für den Anschluss an andere Straßen und Wege,
4. die Parkstreifen,
5. die Randsteine,
6. die Beleuchtungseinrichtungen,
7. die Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
8. das Straßenbegleitgrün,
9. die für die Anlage erforderlichen Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
10. die selbständigen Parkplätze, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur Verschaffung der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines besonderen Vorteils der Grundstücke notwendig sind,

11. die selbständigen und unselbständigen Radwege und

12. die selbständigen und unselbständigen Gehwege.

(2) Der beitragsfähige Aufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 6 Vorteilsregelung

(1) Die Beitragsschuldner tragen den beitragsfähigen Aufwand (§ 5) nach Maßgabe des Absatzes 2. Den übrigen Teil des Aufwandes trägt die Stadt.

(2) Die Höchstmaße für die anrechenbaren Breiten oder Flächen der Anlagen und der Anteil der Beitragsschuldner werden wie folgt festgesetzt:

Straßen (Nr. 1 bis 7)	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Gebieten	Anteil der Beitragsschuldner
1 1.Anliegerstraßen a) Fahrbahn einschließl. Randstreifen oder Rinne	2 aa) bei einer Geschossflächenzahl (GFZ) bis 1.6 oder einer Baumassenzahl (BMZ) bis 5.6 9 m	3 aa) bei einer GFZ bis 0.8 6 m	4 60 v. H.
	ab) bei einer GFZ über 1.6 oder einer BMZ über 5.6 11 m	ab) bei einer GFZ über 0.8 7 m	60 v.H.
b) Radweg c) Parkstreifen d) Gehweg e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	je 2 m je 3 m je 2.5 m	je 2 m je 2 m je 2.5 m	60 v.H. 70 v.H. 70 v.H. 60 v.H.
f) selbständige Parkplätze	1000 m ²	800 m ²	50 v.H.
g) Straßenbegleitgrün h) Überbreiten	je 2 m -	je 2 m -	50 v.H. -

2.
Haupterschließungsstraßen

i. S. v. § 6 Abs.
3 b)

a) Fahrbahn einschl. Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1.6 oder einer BMZ bis 5.6 9 m	aa) bei einer GFZ bis 0.8 7 m	40 v.H.
	ab) bei einer GFZ über 1.6 oder einer BMZ über 5.6 11 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 8 m	40 v.H.
b) Radweg	je 2 m	je 2 m	40 v.H
c) Parkstreifen	je 3 m	je 2 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,5 m	je 2,5 m	60 v.H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	40 v.H.
f) selbständige Parkplätze	1000 m ²	800 m ²	40 v.H.
g) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v.H.
h) Überbreiten	je 5 m	je 3,5 m	35 v.H.

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn einschl. Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 9 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 8 m	20 v. H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 9 m	20 v.H.
b) Radweg	je 2 m	je 2 m	20 v.H.
c) Parkstreifen	je 3 m	je 3 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 3,25 m	je 3,25 m	50 v.H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	30 v.H.
f) selbständige Parkplätze	1000 m ²	800 m ²	30 v.H.
g) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v.H.
h) Überbreiten	je 5 m	je 3,5 m	40 v.H.

4. Hauptgeschäftsstraßen

a) Fahrbahn einschließl. Randstreifen	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ	aa) bei einer GFZ bis 0,8	
---	--	------------------------------	--

oder Rinne	bis 5,6 8 m	7,5 m	50 v.H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 10 m	ab bei einer GFZ über 0,8 9 m	50 v.H.
b) Radweg	je 2 m	je 2 m	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 3 m	je 3 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 5 m	je 5 m	70 v.H.
e) Beleuchtung	-	-	50 v.H.
u. Oberflächenentwässerung			
f) selbständige Parkplätze	1000 m ²	800 m ²	40 v.H.
g) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v.H.
h) Überbreiten	-	-	-
5. Fußgängergeschäftsstraßen einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	10 m	9 m	40 v.H.
6. Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3 m	3 m	60 v.H.
7. Selbständige Radwege einschl. Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	2 m	2 m	40 v.H.

Der Aufwand für die Randsteine wird den Beitragsschuldnern in allen Fällen der Nr. 1 mit Nr. 7 mit 50 v.H. angelastet. Wenn bei einer Straße ein Parkstreifen fehlt oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die für die Fahrbahn festgesetzte Höchstbreite um die Höchstbreite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Wird nur auf einer Straßenseite ein Parkstreifen angelegt, so verdoppelt sich die für ihn vorgesehene Höchstbreite.

Der Aufwand für Aufweitungen der Fahrbahn im Einmündungsbereich von Kreuzungen und Einmündungen anderer Straßen, sowie die Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen ist von den bebauten, bebaubaren, gewerblich genutzten, gewerblich nutzbaren oder sonstig nutzbaren Grundstücken, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme

der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke – § 2 dieser Satzung) in dem Umfang zu tragen, der dem in Abs. 2 festgesetzten Anteil der Beitragsschuldner für die Teileinrichtung Fahrbahn der jeweiligen Straßenklassifizierung entspricht, auch wenn sie die in Abs. 2 genannten Höchstbreiten überschreiten.

Ist eine Straße nur einseitig bebaut, bebaubar, gewerblich genutzt, gewerblich nutzbar oder sonstig nutzbar im Sinne von § 2 dieser Satzung, so vermindert sich der von den Beitragsschuldnern zu tragende Aufwand für die Fahrbahn und für die Beleuchtung und Oberflächenentwässerung um die Hälfte. Der Aufwand für Radwege, Parkstreifen, Gehwege und für das Straßenbegleitgrün ist in diesem Falle nur für jeweils eine dieser Einrichtungen beitragsfähig.

Eine Verminderung des von den Beitragsschuldnern zu tragenden Aufwands bei nur einseitig bebauten, bebaubaren, gewerblich genutzten, gewerblich nutzbaren oder sonstig nutzbaren Straßen nach Satz 1 dieses Unterabsatzes entfällt, wenn der Ausbau seinem Umfang nach zur Verschaffung der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines besonderen Vorteils allein der Grundstücke an der anbaubaren, gewerblich nutzbaren oder sonstig nutzbaren Straßenseite schlechthin unentbehrlich ist.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

a) Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Schaffung der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines besonderen Vorteils der Grundstücke dienen;

b) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Schaffung der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines besonderen Vorteils von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind;

c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen;

d) Hauptgeschäftstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt;

e) Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist;

f) Selbständige Gehwege: Gehwege, die der Schaffung der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines besonderen Vorteils der Grundstücke dienen und nicht Bestandteil einer Straße, die der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines besonderen Vorteils der Grundstücke dient, sind;

g) Selbständige Radwege: Radwege, die der Schaffung der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines besonderen Vorteils der Grundstücke dienen und nicht Bestandteil einer Straße, die der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines besonderen Vorteils der Grundstücke dient, sind.

(4) Für bestimmte Abschnitte einer Baumaßnahme kann gesondert abgerechnet werden. Erstreckt sich eine Baumaßnahme auf mehrere Straßenarten (Absatz 3), für die sich nach Absatz 2 unterschiedliche umlegbare Werte oder unterschiedliche Anteile der Beitragsschuldner ergeben, so ist für diese Abschnitte gesondert abzurechnen. Mehrere Baumaßnahmen, die für die Schaffung der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines besonderen Vorteils der Grundstücke eine Einheit bilden, können gemeinsam abgerechnet werden.

(5) Erstreckt sich eine Baumaßnahme ganz oder in einzelnen Abschnitten auf eine Anlage, die der Schaffung der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines besonderen Vorteils von Grundstücken eines Kern-, Gewerbe- oder Industriegebietes und zugleich der Schaffung der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines besonderen Vorteils von Grundstücken eines sonstigen Gebietes dient und ergeben sich dabei nach Absatz 2 unterschiedliche Höchstmaße, so gilt die Anlage oder der Anlageabschnitt im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet als Anlage, die der Schaffung der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines besonderen Vorteils von beitragspflichtigen Grundstücken in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Anlage, die der Schaffung der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines besonderen Vorteils von beitragspflichtigen Grundstücken in einem sonstigen Gebiet dient.

(6) Folgende Kosten bleiben außer Ansatz:

1. Mehrkosten, die durch die Verwendung von Pflastersteinen über die Kosten einer Teerdecke hinausgehen,
2. Mehrkosten für die Neugestaltung der Straßenbeleuchtung, die über die Kosten einer üblichen Straßenbeleuchtung (Normalausführung) hinausgehen,
3. Kosten für die Ausstattung der Straße (z.B. Brunnen, Poller, Bänke, Blumenkästen, Fahrbahnteiler).

§ 7 Beitragsmaßstab

(1) Der nach § 6 ermittelte Anteil der Beitragsschuldner am beitragsfähigen Aufwand wird auf die bebauten, bebaubaren, gewerblich genutzten, gewerblich nutzbaren oder sonstig nutzbaren Grundstücke, die durch die Anlage oder durch den selbständig benutzbaren Abschnitt der Anlage oder durch die zu einem Abrechnungsgebiet zusammengefassten Anlagen, aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke – § 2 dieser Satzung), unter Berücksichtigung der Abs. 8 und 9 je zur Hälfte nach der Summe der Grundstücksflächen und der zulässigen Geschossflächen umgelegt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt,

1. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, ist die im Geltungsbereich gelegene Fläche zugrunde zu legen.

2. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der, dem Grundstück die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines besonderen Vorteils verschaffenden Verkehrsfläche. Reicht die bauliche oder gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die nur die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.

3. soweit aneinander grenzende (selbständig nicht bebaubare oder nutzbare) Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ist nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

(4) Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Abs. 3 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Wenn -

a) in einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder

b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder

c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß

der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch -
rechtsverbindlich - vorhanden ist,

bestimmt sich die zulässige Geschossfläche soweit in § 7 Abs. 6, Abs. 7
und Abs. 8 nicht anders geregelt nach dem durchschnittlichen Maß der
baulichen Nutzung der bebauten Grundstücke, die durch die Anlage oder
durch den selbständig benutzbaren Abschnitt der Anlage oder durch die zu
einem Abrechnungsgebiet zusammengefaßten Anlagen (Abs. 1), durch die
Möglichkeit der Inanspruchnahme derer einen besonderen Vorteil ziehen
können. Ist die Geschossfläche der auf dem Grundstück vorhandenen
Gebäude größer, ist sie als zulässige Geschossfläche anzusetzen.

(6) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich wird als zulässige
Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Geschossfläche in Ansatz
gebracht.

(7) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung
zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche die Hälfte der
Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem
Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen
Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(8) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer
untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise
vergleichbar genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen,
Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 v. H. der
Grundstücksfläche in die Ermittlung und Verteilung der Grundstücksfläche
einbezogen; Grundstücke, auf denen nur private Grünflächen festgesetzt sind,
werden mit 25 v. H. der Grundstücksfläche in die Ermittlung und Verteilung der
Grundstücksfläche einbezogen. Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich in
diesen Fällen nach der tatsächlich vorhandenen Geschossfläche.

(9) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur
gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden
mit 3 v. H. der Grundstücksfläche in die Ermittlung und Verteilung der
Grundstücksfläche einbezogen.

(10) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten und nach der Art der
Nutzung vergleichbaren Sondergebieten wird die zulässige
Geschossfläche um ein Drittel erhöht in Ansatz gebracht. Das gilt auch,
wenn sich eine vergleichbare zulässige Nutzung eines Gebietes aus den
§§ 33 bis 35 BauGB ergibt oder ein Grundstück tatsächlich überwiegend
gewerblich oder industriell baulich genutzt wird.

(11) Grundstücke an zwei oder mehreren nach dieser Satzung getrennt
abzurechnenden Anlagen (Eckgrundstücke) werden für jede Anlage mit
der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrags nach den
vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Berechnungsdaten jeweils um ein
Drittel gekürzt zugrunde gelegt werden.

(12) Für Grundstücke, die zwischen zwei Anlagen liegen, gilt Abs. 11

entsprechend.

(13) Die Absätze 11 und 12 gelten nicht in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten und nach der Art der Nutzung vergleichbaren Sondergebieten. Das gilt auch in Gebieten, in denen sich eine vergleichbare zulässige Nutzung aus den §§ 33 bis 34 BauGB ergibt und für Grundstücke, die tatsächlich überwiegend gewerblich oder industriell baulich genutzt werden.

§ 8 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkstreifen,
7. die selbständigen Parkplätze,
8. das Straßenbegleitgrün,
9. die Beleuchtungsanlagen und
10. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 9 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheids fällig.

§ 10 Vorauszahlungen

Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorauszahlungen auf den Beitrag verlangt werden, wenn mit der Herstellung der Einrichtung begonnen worden ist. Die Vorauszahlung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht beitragspflichtig ist. Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlass des Vorauszahlungsbescheids noch nicht entstanden, kann die Vorauszahlung zurückverlangt werden, wenn die Einrichtung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. Die Rückzahlungsschuld ist ab Erhebung der Vorauszahlung für jeden vollen Monat mit einhalb vom Hundert zu verzinsen.

§ 11 Ablösung des Ausbaubeitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.
Die vertragliche Übernahme beitragsfähiger Aufwendungen ist auch im Rahmen städtebaulicher Verträge möglich; § 11 BauGB gilt entsprechend.

§ 12 Vorschüsse

Ist eine Beitragspflicht bereits entstanden, können Vorschüsse auf den Beitrag erhoben werden, sofern die endgültige Beitragsschuld noch nicht berechnet werden kann.

§ 13 Auskunftspflicht

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und - auf Verlangen - geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 25.10.1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (ABS) der Stadt Sulzbach-Rosenberg i. d. Fassung v. 22.11.1990, zuletzt geändert mit Änderungssatzung i. d. F. v. 06.06.1997 außer Kraft.

(3) Die Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (ABS) der Stadt Sulzbach-Rosenberg i. d. F. v. 03.04.2003 tritt gleichzeitig mit ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

92237 Sulzbach-Rosenberg, den 03.11.2003
STADT SULZBACH-ROSENBERG

Geismann
1. Bürgermeister